

Ev. Kirchengemeinde Niederelsungen

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Niederelsungen

**Stand gem. Beschluss des Friedhofsausschuss
am 20.11.2023**

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Niederelsungen folgende Friedhofsordnung erlassen:

I.. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Niederelsungen.
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke:
 - a) „Alter Friedhof“:
Gemarkung Niederelsungen, Flur 2, Flurstück 30/5, Größe 41,49 ar.
Grundstückseigentümer ist die Stadt Wolfhagen.
 - b) „Neuer Friedhof“:
Gemarkung Niederelsungen, Flur 2, Flurstück 37/4, Größe 50,79 ar.
Grundstückseigentümer ist die Stadt Wolfhagen.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils Niederelsungen waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb des Stadtteils verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb des Stadtteils beigesetzt werden. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2 – Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der evangelischen Kirchengemeinde, dem Bürgermeister der Stadt Wolfhagen, der seine Aufgaben auf den Ortsvorsteher des Stadtteil Niederelsungen delegieren kann, und vier weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde bestimmt werden. Darüber hinaus kann der Friedhofsausschuss sachkundige Bürger regelmäßig oder im Einzelfall hinzuziehen.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kirchenvorstandes, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister/Ortsvorsteher bzw. die Bürgermeisterin/Ortsvorsteherin.

Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“.

Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 - Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse, die von der Friedhofskasse verwaltet wird. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

2. Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern,

den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 - Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5 – Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. nicht verrottbare Materialien, sowie Kisten und Kartons in der Abfallgrube zu deponieren (solcher Abraum ist privat zu entsorgen; bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für die Beseitigung den Verursachern in Rechnung gestellt),
5. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
6. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
7. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
8. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
9. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
10. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
11. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 - Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

4. Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben gewerbliche Arbeiten zu ruhen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8 - Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse - insbesondere das christliche - Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder die musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 - Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 – Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 – Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12 - Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Reihengrabstätten („Einzelgrab“)
 - Wahlgrabstätten („Doppelgrab“)
 - Rasenreihengrabstätten
 - Rasenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Rasen-Urnenreihengrabstätten
 - Rasen-Urnenwahlgrabstätten
 - Baum-Urnenreihengrabstätten
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Diese Verpflichtung gilt nicht bei Rasengrabstätten und nicht bei Baum-Urnenreihengrabstätten.

5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

6. Das Nutzungsrecht an Wahl- oder Reihengrabstätten kann auf Antrag unter Angabe von Gründen, frühestens jedoch nach 15 Jahren, gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung in ein Nutzungsrecht für eine Rasengrabstätte umgewandelt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Einebnung der Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben und die Kosten werden in Rechnung gestellt. Ein Erstattungsanspruch der anteiligen Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

7. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.

8. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 18, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln.

Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.

Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum an den Grabaufbauten gilt in diesem Fall als aufgegeben.

9. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

10. Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in unbelegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Der Friedhofsträger kann in Ausnahmefällen zulassen, dass gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr eine Urne pro bereits belegter Erdgrabstelle einer Wahlgrabstätte zusätzlich beigesetzt wird.

11. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

12. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.

13. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Soll nachträglich eine Asche beigesetzt werden, erhöht sich die Mindestgrabtiefe entsprechend.

14. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 - Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung bis zu dreimal um weitere 10 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden,

insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.

b) Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene:

Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:

Länge 1,60 m, Breite 0,80 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

2. Rasenreihengrabstätten

a) Rasenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren abgegeben.

b) Größe der Rasenreihengrabstätten

Für Erwachsene: Länge 2,00 m x Breite 1,00 m.

Für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,60 m x Breite 0,80 m.

c) Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

d) Das Grabzeichen hat bei Einzelgrabstätten die Maße Breite 0,50 m x Länge 0,40 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.

e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen, Pflanzschalen oder sonstigen Gegenständen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

3. Wahlgrabstätten

a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag für zwei oder mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung bis zu dreimal um weitere 10 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.

Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

b) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht, um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils dann gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In Wahlgrabstätten dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten der unter 2. bezeichneten Personen.

Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in

bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Für die Größe der Wahlgräber gelten entsprechend die für Reihengräber für Erwachsene vorgeschriebenen Maße, d.h. bei zwei Grabstellen (Länge 2,00 m; Breite 2,00 m). Für jede weitere Bestattung verbreitert sich die Grabstelle um 1,00 m. Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

In einer Wahlgrabstätte kann auf Antrag auch eine Urne über einem Sarg beigesetzt werden, sofern der Abstand des Sarges zur Erdoberfläche genügend Raum bietet (mind. 1,50 m). In diesem Fall liegt die Grabstelle der Urne über der Grabstelle des Sarges.

4. Rasenwahlgrabstätten

a) Rasenwahlgrabstätten werden auf Antrag für zwei oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre vom Tage des Erwerbs an gerechnet.

b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht, um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils dann gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

c) In einem Rasenwahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte
2. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder sowie Geschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger aus dem vorgenannten Personenkreis bestimmen. Wird kein oder ein anderer Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des zuerst Beigesetzten über. Die Beisetzung anderer Personen in ein Rasenwahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

d) Jede Rasenwahlgrabstätte hat folgende Maße: Länge 2,00m x Breite 2,00m (2 Grabstellen). Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

e) Das Grabzeichen bei einer Rasenwahlgrabstätte hat die Maße Breite 0,80 m x Länge 0,50 m und eine Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein.

f) Provisorische Grabmale sind auf Rasengräbern nicht zugelassen.

g) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen, Pflanzschalen oder sonstigen Gegenständen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr

5. Urnenreihengrabstätten

a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die

Beisetzung in Überurnen aus nicht biologisch abbaubaren Materialien ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) Größe der Urnenreihengrabstätte:

Länge 1,00 m, Breite 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

6. Rasen-Urnenreihengrabstätten

a) Rasen-Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel vergeben.

b) Größe der Rasen-Urnenreihengrabstätte: Länge 1,00 m x Breite 1,00 m.

c) Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

d) Das Grabzeichen hat bei Rasen-Urnenreihengrabstätten die Maße Breite 0,50 m x Länge 0,40 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.

e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen, Pflanzschalen oder sonstigen Gegenständen sind untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

7. Urnenwahlgrabstätten

a) Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu vier Aschenkapseln bzw. biologisch abbaubaren Urnen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

b) Größe der Urnenwahlgrabstätte:

Die Größe für eine Urnengrab für die Beisetzung von bis zu vier Urnen beträgt

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

c) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils dann gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

8. Rasen-Urnenwahlgrabstätten

a) Rasen-Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag zur Beisetzung von bis zu vier Aschenkapseln bzw. biologisch abbaubaren Urnen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben.

b) Größe der Rasen-Urnenwahlgrabstätte:

Die Größe für eine Urnengrab für die Beisetzung von bis zu vier Urnen beträgt

Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt mindestens 1,20 m.

c) Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.

d) Das Grabzeichen hat bei Rasen-Urnenwahlgrabstätten die Maße Breite 0,80 m x Länge 0,50 m und die Stärke von bis zu 0,12 m. Grabzeichen müssen spätestens nach 12 Monaten eingebaut sein. Provisorische Grabmale sind bei Rasengräbern nicht zugelassen.

e) Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen, Pflanzschalen oder sonstigen Gegenständen sind untersagt. Das

Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

f) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils dann gültigen Gebührenordnung.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.

9. Baum-Urnenreihengrabstätte

a) Baum-Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 30 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel bzw. biologisch abbaubaren Urne vergeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden.

b) Die Größe des Urnengrabs entspricht der Größe einer Aschenkapsel bzw. biologisch abbaubaren Urne.

c) Den Bestattungsort von Aschenkapseln bzw. Urnen legt die Friedhofsverwaltung fest. Sie werden der Reihe nach im Uhrzeigersinn um die ausgewiesenen Bäume beigesetzt.

d) Die Friedhofsverwaltung bringt Tafeln mit den Namen und Lebensdaten der Bestatteten an. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten kann darauf verzichtet werden. Die entsprechenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte laut Gebührenordnung.

e) Das Aufstellen und Ablegen von Grabschalen, Grabpflanzen oder sonstigen Gegenständen ist untersagt. Das Einsäen und die Pflege der Rasengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

1. Im Sinne des § 35 Abs. 9 des Hessischen Naturschutzgesetzes (Verbot von Schottergärten) soll auf den Friedhöfen die biologische Vielfalt für die natürliche Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten bleiben.

Der Einbau von Folien oder Vlies in die Gräber ist untersagt.

Neben Grabstein und -Einfassung müssen

- bei Reihen oder Wahlgräbern 2,00m x 2,00m mindestens 80% der Gesamtgrabfläche wasserdurchlässig belassen begrünt oder bepflanzt
- bei Reihen oder Wahlgräbern 1,00m x 2,00m mindestens 70% der Gesamtgrabfläche wasserdurchlässig belassen begrünt oder bepflanzt
- bei Urnengräbern 1,00m x 1,00m mindestens 60% der Gesamtgrabfläche wasserdurchlässig belassen begrünt oder bepflanzt

werden.

2. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 17) angelegt.

3. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können.

4. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Rasengräbern.

§ 15 – Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1:1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 - Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 17 - Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1. Auf dem Gelände „Neuer Friedhof“ im nördlichen Abschnitt, der an die Friedhofshalle grenzt, werden zwischen den Grabstätten durch den Friedhofsträger einheitliche Grab-Schrittplatten (50 cm x 50 cm) verlegt. Die Ausführung erfolgt jeweils in naturfarbenen Steinen. Die Arbeiten werden nach gegenseitiger Absprache von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. Die Zuständigkeit für die Pflege der Platten liegt bei den Nutzungsberechtigten, dabei jeweils der entsprechende Abschnitt links und unterhalb der Grabstätte.
2. Auf allen anderen Grabfeldern sind Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten von den Nutzungsberechtigten mit einer Einfassung zu versehen. Der Bereich zwischen diesen Grabstätten ist von den Nutzungsberechtigten je zur Hälfte sauber zu halten.
3. Für die Familiengrabstätte der Familie von der Malsburg in der Süd-Ost-Ecke des Geländes „Neuer Friedhof“ gelten die vertraglich vereinbarten Gestaltungsgrundsätze.

§ 18 - Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(mit Ausnahme der Rasengräber und Baumgräber)

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Gräber darf die Instandhaltung und Pflegemaßnahmen der Friedhofsverwaltung nicht beeinflussen.
3. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden. Die Grabbepflanzung soll 1,00 m Höhe nicht überschreiten.
4. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke und deren Bestandteile nicht biologisch abbaubare Stoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
5. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Sie gilt nicht für Rasen- oder Baumgrabstätten.
6. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
7. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 19 - Entfernen der Grabanlagen

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsausschusses verändert oder von der Grabstätte entfernt werden.
2. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt, die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung durch den/die Nutzungsberechtigte abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen dann entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

3. Das Entfernen der Grabanlagen ist dem Friedhofsausschuss anzuzeigen und ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören die vollständige Entfernung der Grabanlagen, Fundamente und aller sonstiger Gegenstände, das Auffüllen und Einebnen mit Erde und das Einsäen mit Gras. Es erfolgt eine Abnahme durch den Friedhofsausschuss bzw. eine von diesem beauftragte Person.

4. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale sowie Grabmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, können auf Veranlassung des Friedhofsausschuss an besonderen Stellen des Friedhofs ausgestellt werden.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 20 - Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 21 – Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.

2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 22 - Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 23 - Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 24 – Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 25 - Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchengemeinschaftlichen Genehmigung.

§ 26 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Niederelsungen, den 20.11.2023

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der Kirchengemeinde



(Hans-Hilmar von der Malsburg)
Vorsitzende/r



(Gerhard Götte)
Kirchenvorstand

Dienstsiegel der polit. Gemeinde



(Axel Götte)

stellv. Vorsitzende/r



(Ortsvorsteher)

Kirchengemeinschaftlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchengemeinschaftlich genehmigt

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 29. Jan. 2025

Im Auftrag



Petrossow

Kirchenamtsrätin

